

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 142 - 142

Die Ablehnung von Geschworenen wegen Besorgniß
der Befangenheit kann nur nach § 282, nicht nach § 24
StPO. erfolgen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

rechtlichen Schadensersatzes sich beschränkt und er das ohne sein Zuthun einmal anhängige Strafverfahren nur benutzen will, um auf kürzestem Wege zu Befriedigung seiner bezüglichen Forderung zu gelangen.

Im vorliegenden Falle gewähren nun aber die Akten dafür nicht den mindesten Anhalt, daß der Beschwerdeführer mit der Erklärung des Anschlusses an die öffentliche Klage nicht zugleich den auf Herbeiführung der Bestrafung der Angeklagten gerichteten Willen gehabt habe. Auch die Vorinstanz hat sich im Urtheile darauf beschränkt, das Vorhandensein von Strafantrag zu verneinen. Ob sie dabei die Erhebung der Nebenklage ganz übersehen oder unzutreffend angenommen hat, daß in dieser prinzipiell die Stellung von Strafantrag nicht enthalten sein könne, darüber geben die Gründe keine Auskunft.

Da aber die Frage, ob mit der Eingabe vom 27. April 1888 zugleich Strafantrag gestellt oder ob aus besonderen Gründen dies im gegenwärtigen Falle zu verneinen sei, zur Zeit noch näherer thatsächlicher Erörterung bedarf — einer Erörterung, welche sich eintretenden Falles auch auf die Frage der Rechtzeitigkeit des gestellten Strafantrags zu erstrecken haben wird —, so mußte die Aufhebung des angefochtenen Urtheils und die Zurückverweisung der Sache an die vorige Instanz erfolgen. Urtheil des III. Straassenats vom 29. Oktober 1888; Rep. Nr. 1952/88.

Die Ablehnung von Geschwornen wegen Besorgniß der Befangenheit kann nur nach § 282, nicht nach § 24 StPD. erfolgen. Die gerügte Verletzung der §§ 376, 377 Ziff. 1 und 2, 279 und 24 der Strafprozeßordnung liegt nicht vor.

Wenn der Angeklagte einen Geschwornen wegen Besorgniß der Befangenheit ablehnen will, so steht ihm